

Novellierung der Solarstromvergütung

- Was ändert sich zum 1.7.2010?

Die Novellierung der Solarstromvergütung zum 1.7.2010 ändert kurzfristig die Rahmenbedingungen für Investitionen in Photovoltaikanlagen. Dieses Informationspapier gibt eine erste Übersicht zu den wichtigsten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und erläutert insbesondere die Neuregelungen im Vergleich zum EEG 2009.¹

Inhalt

1. Einmalabsenkung der Einspeisevergütung
2. Weiterentwicklung des Wachstumskorridors
3. Veränderungen bei der Vergütungsfähigkeit von Freiflächenanlagen
4. Neuregelung des Direktverbrauchs von Solarstrom

1. Einmalabsenkung der Einspeisevergütung

Zum 1.7.2010 sinkt die Einspeisevergütung für neu in Betrieb genommene PV-Anlagen je nach Marktsegment zusätzlich zu der ohnehin zu Jahresbeginn erfolgten Degression um 8 bis 13 %. Zum 1.10.2010 sinken die Einspeisevergütungen für alle Marktsegmente um weitere 3 %. Die folgende Übersicht zeigt die alten und neuen Vergütungssätze.

Gebäudeabhängige PV-Anlagen größer 30 kWp erhalten weiterhin eine Mischvergütung, die anteilig nach Leistungsklassen ermittelt wird.

Anlagen an oder auf Gebäuden (Dach, Fassade) bei Netzeinspeisung

Jahr der Inbetriebnahme	bis 30 kWp (Ct/kWh)	ab 30 kWp (Ct/kWh)	ab 100 kWp (Ct/kWh)	ab 1.000 kWp (Ct/kWh)
Ab 1.1.2010	39,14	37,23	35,23	29,37
Einmalabsenkung zum 1.7.2010	13 %	13 %	13 %	13 %
Ab 1.7.2010	34,05	32,39	30,65	25,55
Einmalabsenkung zum 1.10.2010	3 %	3 %	3 %	3 %
Ab 1.10.2010	33,03	31,42	29,73	24,79

¹ Dieses Merkblatt wurde auf Basis des EEG-Änderungsgesetzes erstellt (vgl. Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11.8.2010, BGBl. I S.1170).

Freiflächenanlagen

Jahr der Inbetriebnahme	Gewerbegebiete, auf baulichen Anlagen, an Verkehrswegen (Ct/kWh)	Konversionsflächen, versiegelte Flächen (Ct/kWh)	Ackerflächen (Ct/kWh)
Ab 1.1.2010	28,43	28,43	28,43
Einmalabsenkung zum 1.7.2010	12 %	8 %	nicht mehr vergütungsfähig
Ab 1.7.2010	25,02	26,15	
Einmalabsenkung zum 1.10.2010	3 %	3 %	
Ab 1.10.2010	24,26	25,37	

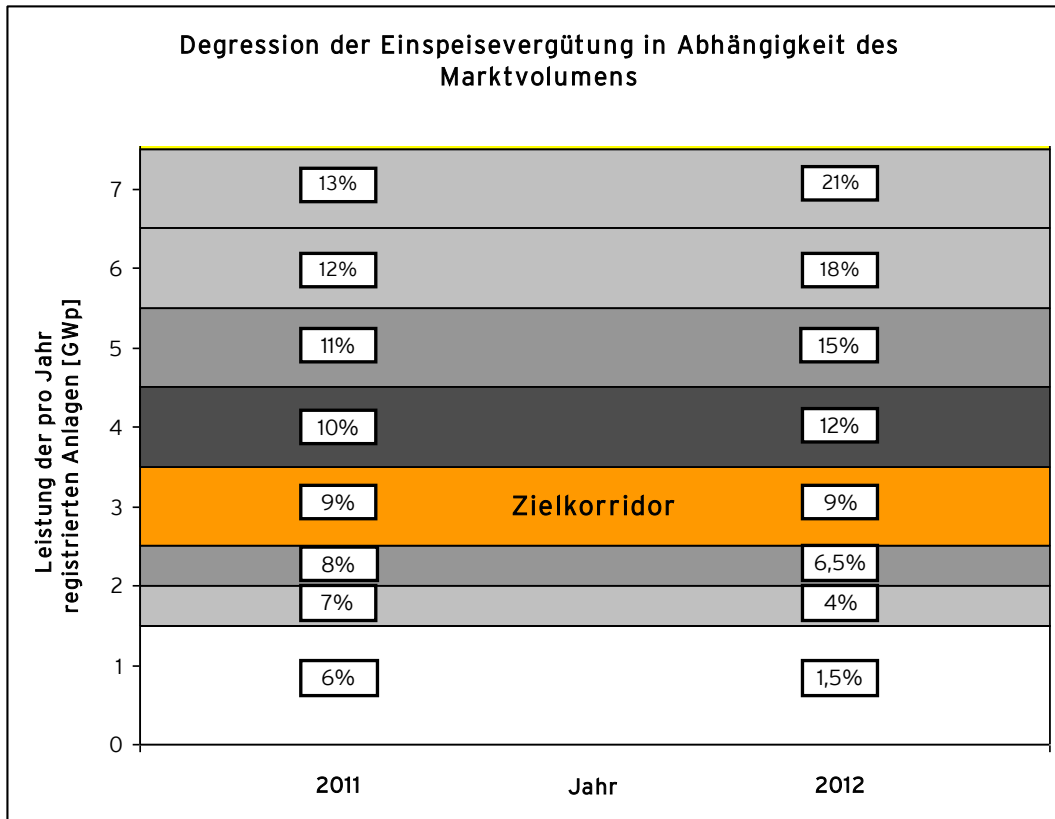
2. Weiterentwicklung des Wachstumskorridors

Der im Jahr 2009 eingeführte **Wachstumskorridor** mit einem wachstumsabhängigen Degressionsanteil **wird ausgeweitet**. So wird einerseits der **Zielkorridor** für das Marktwachstum für die Jahre 2011 und Folgende von bislang 1.200 bis 1.900 MWp **auf 2.500 bis 3.500 MWp erhöht**. Entwickelt sich das Marktvolumen im Bemessungszeitraum innerhalb dieses Bereichs ergibt sich für Neuanlagen, die ab dem 01.01.2011 in Betrieb gehen, eine Degression von 9 %. Liegt das Marktvolumen hingegen oberhalb oder unterhalb des Zielkorridors kommt es zu Auf- bzw. Abschlägen bei der Degression.

Überschreitet der Zubau im Bemessungszeitraum 3.500 MWp, so steigt die Degression in vier 1.000-MWp-Schritten jeweils um 1 %-Punkt in 2011 bzw. um 3 %-Punkte in 2012. Unterschreitet der Zubau 2.500 MWp, so sinkt die Degression in drei 500-MWp-Schritten jeweils um 1 %-Punkt in 2011 bzw. um 2,5 %-Punkte in 2012.

Als Bemessungsgrundlage für die Degression 2011 wird - abweichend von der bisherigen Praxis - die bei der Bundesnetzagentur registrierte Anlagenleistung der vier Monate Juni bis September 2010 mit dreifacher Gewichtung festgelegt. Dadurch sollen Marktverzerrungen vor der Einmalabsenkung weniger stark berücksichtigt werden. Ab 2012 wird dann wieder der bisherige Bemessungszeitraum zugrunde gelegt (registrierte Anlagenleistung der Monate Oktober 2010 bis September 2011).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Degression in Abhängigkeit des Marktvolumens in den Jahren 2011 und 2012.



3. Veränderungen bei der Vergütungsfähigkeit von Freiflächenanlagen

Bei der Vergütungsfähigkeit von PV-Freiflächenanlagen ergeben sich mit der Novellierung zum 1.7.2010 ebenfalls einschneidende Änderungen. So fällt das bisher so wichtige Teilmarktsegment der **Ackerflächen** (Flächen gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009) aus der Vergütungsfähigkeit im EEG heraus. Mit einer Übergangsregelung wird jedoch zumindest laufenden Projekten ein Vertrauensschutz gewährt.

Die Definition der **Konversionsflächen** (Flächen gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009) wird präzisiert. Es wird klargestellt, dass auch verkehrliche und wohnungsbauliche Konversionsflächen umfasst sind.

Für alle Änderungen bei der Vergütung von PV-Freiflächenanlagen gilt eine **Übergangsregelung**: Anlagen, die vor dem 25. März 2010 (Termin der 1. Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag) bereits einen geänderten oder aufgestellten Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) vorweisen konnten, haben bis zum 31.12.2010 Zeit, die Anlagen noch zu den vor dem 1. Juli 2010 geltenden Konditionen in Betrieb zu nehmen. D.h., dass unter Maßgabe dieser Übergangsregelung auch noch Anlagen auf Ackerflächen bis Jahresende in Betrieb genommen und zu den aktuellen Konditionen des EEG 2009 vergütungsfähig sind. Auch die Einmalabsenkung der Vergütung gilt unter Einhaltung der B-Plan-Frist nicht und Anlagen können entsprechend zum aktuellen Vergütungssatz nach EEG 2009 bis Jahresende errichtet werden. Wird der Stichtag 25. März für den B-Plan nicht einge-

halten, so gelten die oben genannten neuen Vergütungskonditionen für alle Anlagen, die ab dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen werden.

Als **neue Flächenkategorie** wurden **Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen** im Abstand von 110 m zur Fahrbahn bzw. Schiene in das EEG aufgenommen. Wie diese Flächen vor einer Photovoltaik-Nutzung genutzt wurden, spielt für die Vergütungsfähigkeit keine Rolle. So können auch (ehemalige) Ackerflächen unter diese Flächenkategorie fallen und somit vergütungsfähig werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass von den 110 m aufgrund von Sicherheitsabständen nach Verkehrsrecht in der Regel rund 50 m nicht zur Photovoltaik-Nutzung geeignet sind.

Für bestehende **Gewerbe- und Industriegebiete** im Sinne von § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung wird nun ausdrücklich eine Vergütungsfähigkeit festgeschrieben, sofern eine entsprechende Festsetzung vor dem 1.1.2010 vorlag oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB diese Festsetzung der Nutzung als Gewerbe- oder Industriegebiet vorsieht.

4. Neuregelung des Direktverbrauchs von Solarstrom

Beim **Direktverbrauch** (bisherige Regelung gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009) wird die **maximale Anlagengröße** von heute 30 kWp auf künftig **500 kWp** erhöht. Außerdem gibt es Veränderungen bei der Vergütung des selbst genutzten Solarstroms. Die neue Direktverbrauchsregelung gilt nur für gebäudebezogene Anlagen, die ab dem 1. Juli 2010 neu errichtet werden. Die Regelung gilt jeweils für die gesamte Vergütungsdauer der Anlage ist jedoch insgesamt bis zum 31.12.2011 (Stichtag für die nächste geplante Novellierung des EEG) befristet, ihre Wirkung in der Praxis soll bis dahin evaluiert werden.

Bezüglich der Vergütung von selbst genutztem Solarstrom findet zukünftig eine Differenzierung statt, durch die ein zusätzlicher Anreiz für einen erhöhten „Vor-Ort-Verbrauch“ geschaffen werden soll: Bezogen auf die jährliche Solarstromerzeugung einer PV-Anlage werden selbst genutzte Solarstrommengen oberhalb eines Direktverbrauchsanteils von 30 % höher vergütet als der selbst genutzte Solarstrom unterhalb dieses Schwellenwertes.

Ein Direktverbrauchsanteil über 30 % ist jedoch i.d.R. nur bei sehr kleinen Anlagen oder mit höherem technischem Aufwand erreichbar - sofern nicht eine entsprechend hohe Grundlast (z.B. im Gewerbe) vorliegt.

Für die selbst genutzten Kilowattstunden Solarstrom, die oberhalb des 30 %-igen Direktverbrauchsanteils liegen, kann im Vergleich zur Einspeisevergütung zurzeit von einem wirtschaftlichen Vorteil von rund 8 Ct/kWh ausgegangen werden. Für die Kilowattstunden Solarstrom, die unterhalb dieses Schwellenwertes liegen, beträgt der Vorteil nur rund 3,5 Ct/kWh. Nicht berücksichtigt ist dabei jeweils die Umsatzsteuernachzahlung, die private Anlagenbetreiber für selbst genutzten Solarstrom leisten müssen.

	ab 1.1.2010	ab 1.10.2010	
		Direktverbrauchsanteil	
		<= 30 %	> 30 %
Vergütungssatz Direktverbrauch (netto):	22,76 Ct/kWh	16,65 Ct/kWh	21,03 Ct/kWh
Eingesparter Haushaltstrompreis (brutto):	+20,00 Ct/kWh	20,00 Ct/kWh	20,00 Ct/kWh
Summe	=42,76 Ct./kWh	36,65 Ct/kWh	41,03 Ct/kWh
Vergütung bei Netzeinspeisung (netto):	39,14 Ct/kWh	33,03 Ct/kWh	33,03 Ct/kWh
Anreizeffekt	3,62 Ct/kWh	3,62Ct/kWh	8,00 Ct/kWh

Bei Anlagen oberhalb einer Modulleistung von 30 kWp wird analog zur Netzeinspeisung eine leistungsdifferenzierte Vergütung gesetzlich festgeschrieben. Die folgende Übersicht zeigt die neuen Vergütungssätze für den Direktverbrauch.

Anlagen an oder auf Gebäuden (Dach, Fassade) beim Direktverbrauch (begrenzt auf PV-Anlagen bis 500 kWp)

Jahr der Inbetriebnahme		bis 30 kWp (Ct/kWh)	ab 30 kWp (Ct/kWh)	ab 100 kWp (Ct/kWh)
Ab 1.1.2010		22,76	bislang keine Vergütung	
Ab 1.7.2010	Direktverbrauchsanteil > 30 %	22,05	20,39	18,65
	Direktverbrauchsanteil < 30 %	17,67	16,01	14,27
Ab 1.10.2010	Direktverbrauchsanteil > 30 %	21,03	19,42	17,73
	Direktverbrauchsanteil < 30 %	16,65	15,04	13,35

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auch unter www.solarfoerderung.de und www.solarwirtschaft.de/eeg-update.